



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2009/2014

Sachbearbeiter : Carmen Grieshaber

Aktenzeichen : 084.214

Vorlage Nr. : GR 295

Datum : 23.10.2012

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : ./.

Thema:

Neuordnung des Grundbuchwesens:
Einrichtung einer Grundbucheinsichtsstelle

- öffentlich -

Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 27.11.2012

Es soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt, am besten zum 8. April 2013 für Furtwangen die Einrichtung einer Grundbucheinsichtsstelle zusammen mit einem Zugang zum automatisierten Abrufverfahren für eigene Verwaltungszwecke beim Justizministerium Baden-Württemberg beantragt werden.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

Im Zuge der Neuordnung des Grundbuchwesens wird das Grundbuchamt Furtwangen aufgelöst. Das Justizministerium hat der Stadt Furtwangen zwischenzeitlich den konkreten Termin der Aufhebung des Grundbuchamtes mitgeteilt. Dies wird zum 8. April 2013 erfolgen.

Gemäß § 35a Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG) besteht für Kommunen die Möglichkeit, eine Grundbucheinsichtsstelle einzurichten. Auf diese Weise können die Bürger auch nach Aufhebung des kommunalen Grundbuchamtes Einsicht in das elektronische Grundbuch des örtlich zuständigen Grundbuchamtes nehmen und hieraus beglaubigte Abschriften erhalten. Ab 2018 kann die Einsichtnahme landesweit und zusätzlich auch in die elektronischen Grundakten erfolgen.

Die Einrichtung einer Grundbucheinsichtsstelle erfolgt durch eine Rechtsverordnung des Justizministeriums auf Antrag der Kommune. Das Justizministerium forderte die Stadt Furtwangen auf, bis Anfang Dezember 2012 mitzuteilen, ob und ggf. zu welchem Zeitpunkt die Einrichtung einer solchen Grundbucheinsichtsstelle beantragt wird.

Für eine Einsichtsstelle ins Grundbuch muss ein Ratschreiber bestellt sein. Nur der Ratschreiber und sein Stellvertreter dürfen die Einsicht gewähren.

Eine umgehende Abwicklung von Grundstücksangelegenheiten ist für die Geschäftswelt, das Kreditwesen, die Bauwirtschaft und private Belange sehr wichtig und muss daher vordergründig gewährleistet sein.

Jede Gemeinde hat zudem die Möglichkeit, für eigene Verwaltungszwecke einen Zugang zu dem automatisierten Abrufverfahren zu beantragen. Dieser Zugang darf nicht zur Gewährung von Einsichten und Erstellung von Grundbuchauszügen für Bürger genutzt werden. Für die Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren bedarf es nicht der Bestellung eines Ratschreibers.

Für eine funktionale Liegenschaftsverwaltung und für Verhandlungen mit Grundstückseigentümern für Ankäufe, Verkäufe oder Tauschangelegenheit ist der Zugriff auf Grundstücksdaten und die damit in aller Regel berührten Dienstbarkeiten und dinglichen Belastungen unumgänglich. Die Einrichtung einer Grundbucheinsichtsstelle und die Zulassung als Teilnehmer am automatisierten Abrufverfahren zum Zwecke der Grundbucheinsicht in eigenen Verwaltungsangelegenheiten können nebeneinander beantragt werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen und beide Zugänge von der Gemeinde benötigt werden.

Aus Gründen der Bürgernähe und im Hinblick auf den Erhalt des Wirtschaftsstandortes im Oberen Bregtal sollte, nachdem das kommunale Grundbuchamt am Sitz des Notariates Furtwangen ab 8. April 2013 bei der Stadtverwaltung Furtwangen aufgelöst wird, eine Einsichtsstelle für die Bürgerschaft vorgehalten werden. Ein Ratschreiber und ein Stellvertreter sind bestellt. Die technischen Voraussetzungen (Windows XP oder neueres Betriebssystem, aktueller Webbrowser, PDF-Anzeigekomponente) für die Grundbucheinsichtsstelle und die Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren sind vorhanden.

Stand der Vorberatungen

Der Gemeinderat hat in einer früher eingeholten Stellungnahme am 19. Januar 1999 beschlossen, das Grundbuch in seiner jetzigen Form zur Standortsicherung und reibungslosen Abwicklung der anstehenden Geschäfte weiter zu betreiben. (Beschluss Nr. 1)

Die Umstellung des elektronischen Grundbuches, Haushaltsstelle 2.1130.935000.7-001 wird im Jahre 2007 begonnen, beschloss der Gemeinderat am 1. Februar 2006 (Beschluss Nr. 33)

Am 24.10.2006 nahm der Gemeinderat vom Sachstand der Reform des Notariats- und Grundbuchwesens Kenntnis und beschloss:

1. Der Gemeinderat hält an seinem Beschluss aus dem Jahre 1999 weiterhin fest, dass aus Gründen der Bürgernähe und im Hinblick auf den Erhalt des Wirtschaftsstandortes im Oberen Bregtal am Bestand des kommunalen Grundbuchamtes am Sitz des Notariates Furtwangen bei der Stadtverwaltung Furtwangen festgehalten werden sollte.
2. Die Einführung bzw. Umstellung auf das Elektronische Grundbuch beim Grundbuchamt Furtwangen im Schwarzwald mit dem vollständigen Inhalt der Grundbücher und Sammelgrundbüchern wird befürwortet, wenn das Land Baden-Württemberg den dauerhaften Erhalt des Grundbuchamtes zusichert oder zusagt, sämtliche Investitionskosten der Kommune hierfür zu übernehmen.
3. Solange diese Zusage seitens des Landes nicht vorliegt, soll unverzüglich mit der Digitalisierung der Inhalte der Grundbücher des Grundbuchamtes Furtwangen begonnen werden, die bei einer Zentralisierung der Grundbuchämter für die Liegenschafts- und Bauverwaltung weiterhin benötigt werden. Die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel für die notwendige IUK-Ausstattung etc. werden zur Verfügung gestellt.

Kosten und Finanzierung

Nach § 35a Abs. 1 Satz 3 LF GG sind sämtliche Kosten der Einrichtung, Unterbringung und des laufenden Betriebs von der Gemeinde zu tragen.

Bei Betrieb einer Grundbucheinsichtsstelle ergeben sich laufende Einnahmen aus der Erteilung von Ausdrucken aus dem Elektronischen Grundbuch. Derzeit sollen von den gesetzlich vorgesehenen Gebühren für einfache und amtliche Ausdrücke der Kommune 5,-- Euro pro Ausdruck zustehen. Bezüglich der Gebührenverteilung stehen die Kommunalen Landesverbände noch in Verhandlungen mit dem Justizministerium.

Bei Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren fallen keine Einnahmen an. Es dürfen aber auch keine Abrufe oder Ausdrücke für Bürger getätigt werden.

Gebühren für die Einrichtung und den Abruf der Daten fallen nicht an. Insoweit greift die allgemeine Gebührenbefreiung der Kommunen im Bereich des Grundbuch- und Notariatswesens.